



---

Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

---

St. Gallen, 6. März 2015

## **Auslegung von Art. 3 Abs. 3 AsylG (asylrechtliche Bedeutung von Wehrdienstverweigerung und Desertion); Gefährdung wegen Entziehung von der militärischen Dienstpflicht in der staatlichen syrischen Armee**

**Urteil D-5553/2013 vom 18. Februar 2015:**

**Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat in einem Urteil den neuen Art. 3 Abs. 3 AsylG ausgelegt. Es gelangt zum Schluss, dass – wie bisher – eine drohende Strafe wegen Wehrdienstverweigerung und Desertion grundsätzlich nicht als asylrechtlich relevante Verfolgung zu qualifizieren ist, wenn sie allein der Sicherstellung der Wehrpflicht dient. Für die Frage der Flüchtlingseigenschaft von Bedeutung ist eine Bestrafung nur dann, wenn ihr zusätzlich asylrechtlich relevante Motive zu Grunde liegen.**

**Im konkret beurteilten Einzelfall erachtet es das Gericht aufgrund der Umstände als überwiegend wahrscheinlich, dass die syrische Regierung die Dienstverweigerung des Beschwerdeführers als Ausdruck einer regimefeindlichen Gesinnung auffasst und ihn als politischen Gegner unverhältnismässig schwer bestrafen würde, zumal er bereits in der Vergangenheit als Gegner des staatlichen Regimes aufgefallen war.**

Mit den dringlichen Änderungen des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (in Kraft getreten am 29. September 2012; angenommen durch die Volksabstimmung vom 9. Juni 2013) wurde mit Art. 3 Abs. 3 AsylG eine neue Norm eingeführt. Gemäss dieser Bestimmung sind keine Flüchtlinge Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Vorbehalten bleibt die Einhaltung der Flüchtlingskonvention. Aufgrund des Wortlauts von Art. 3 Abs. 3 AsylG erscheint die rechtliche Bedeutung der Bestimmung nicht ohne weiteres klar. Das BVGer sah sich deshalb veranlasst, eine entsprechende Auslegung vorzunehmen.

Die bisherige Rechtslage bezüglich der asylrechtlichen Qualifizierung von Dienstverweigerung und Desertion wurde namentlich in einem Urteil der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 3) niedergelegt, das sich auf die landesspezifische Situation in Eritrea bezogen hatte. Gemäss jenem Entscheid sind staatliche Sanktionen, die aufgrund einer Missachtung der Dienstpflicht vorgesehen sind, grundsätzlich legitim und daher im Prinzip flüchtlingsrechtlich nicht relevant. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz liegt vor, wenn eine wegen Missachtung der Dienstpflicht drohende Strafe entweder aus Gründen nach

Art. 3 AsylG diskriminierend höher ausfällt oder derart unverhältnismässig hoch ist, dass auf ein flüchtlingsrechtlich relevantes Verfolgungsmotiv geschlossen werden muss.

Den Anstoss zur Einführung von Art. 3 Abs. 3 AsylG gab die politische Absicht, die als zu hoch empfundene Zahl namentlich der Asylgesuche von Staatsangehörigen aus Eritrea, die als Fluchtgrund Dienstverweigerung oder Desertion angeben, einzudämmen. Die Auslegung der Norm (insbesondere gestützt auf das historische Element, das nach der Regelungsabsicht des Gesetzgebers fragt) ergibt unter Berücksichtigung der relevanten Materialien (bundesrätliche Botschaft, parlamentarische Beratung, "Abstimmungsbüchlein" zur Volksabstimmung), dass dieses Ziel nicht durch eine materielle Änderung des Flüchtlingsbegriffs erreicht werden sollte. Vielmehr war es die Absicht des Gesetzgebers – in Übernahme des bundesrätlichen Vorschlags –, im Gesetzestext die bereits geltende Rechtslage zu verdeutlichen. Hingegen wird mit der Gesetzesänderung nicht bezweckt, eine Einschränkung des Flüchtlingsbegriffs im bisher geltenden Sinn von Art. 3 AsylG herbeizuführen.

Aus der Auslegung resultiert somit, dass auch nach der Einführung von Art. 3 Abs. 3 AsylG eine Wehrdienstverweigerung oder Desertion nicht alleinig, sondern nur dann die Flüchtlingseigenschaft zu begründen vermag, wenn damit eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG verbunden ist. Mit anderen Worten ist die betroffene Person als Flüchtling zu anerkennen, wenn sie aus den in Art. 3 Abs. 1 AsylG genannten Gründen (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Anschauungen) wegen ihrer Wehrdienstverweigerung oder Desertion eine menschenrechtswidrige Behandlung zu erwarten hat.

Im konkret beurteilten Fall war dann zu prüfen, welche asylrechtliche Relevanz der Entziehung von der Dienstpflicht in der staatlichen syrischen Armee angesichts der derzeitigen Situation in Syrien zukommt.

Personen, die sich dem Dienst in der staatlichen syrischen Armee entzogen haben, sind seit dem Ausbruch des Konflikts im Jahr 2011 in grosser Zahl nicht nur von Inhaftierung, sondern auch von Folter und aussergerichtlicher Hinrichtung betroffen. Im beurteilten Fall war der Beschwerdeführer bereits in der Vergangenheit als Gegner des staatlichen Regimes aufgefallen. Das BVGer gelangte angesichts dieses persönlichen Hintergrunds und der notorischen Vorgehensweise des syrischen Regimes zum Schluss, dass die Dienstverweigerung des Beschwerdeführers durch die syrischen Behörden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als Ausdruck der Regimefeindlichkeit aufgefasst wird. Es ist also davon auszugehen, dass die dem Beschwerdeführer in Syrien drohende Strafe nicht allein der Sicherstellung der Wehrpflicht dienen würde, was nach nun bestätigter Praxis – immer unter der Voraussetzung rechtsstaatlicher und völkerrechtskonformer Rahmenbedingungen – grundsätzlich als legitim zu erachten wäre. Sondern es ist vielmehr damit zu rechnen, dass er aufgrund seiner Dienstverweigerung als politischer Gegner qualifiziert und als solcher unverhältnismässig schwer bestraft und menschenrechtswidrig behandelt würde. Dies wäre als flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu qualifizieren.

Schliesslich war die Frage zu beantworten, ob der Beschwerdeführer in ganz Syrien gefährdet ist oder ob er allenfalls in seiner Heimatregion vor einem Zugriff der staatlichen syrischen Behörden geschützt wäre (sogenannte innerstaatliche Fluchtalternative). Anlass zu dieser Frage war die kurdische Ethnie des Beschwerdeführers und seine Herkunft aus einer Region in Nordsyrien, die zum heutigen Zeitpunkt zu einem bedeutenden Teil von der syrisch-kurdischen Partei PYD und deren bewaffneten Organisation YPG kontrolliert wird. Die Voraussetzungen für die Bejahung eines solchen subsidiären Schutzes vor Verfolgung sind praxisgemäss hoch anzusetzen. Adäquater Schutz kann nur von einer stabilen und organisierten Autorität gewährt werden, die das betreffende Gebiet uneingeschränkt kontrolliert. Eine solche Lage sieht das

BVGer angesichts der Instabilität in der betreffenden Region zum heutigen Zeitpunkt als nicht gegeben an. Für den Beschwerdeführer besteht folglich in seiner Herkunftsregion in Nordsyrien keine innerstaatliche Fluchtalternative.

### **Das Bundesverwaltungsgericht**

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

### **Kontakt**

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 29 86 / 079 619 04 83, [medien@bvger.admin.ch](mailto:medien@bvger.admin.ch).